

Satzung für das Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein

vom 16.07.2010

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2019

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 20.05.2010, 11.03.2015 und 20.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) sowie § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

Einleitung

Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung und die Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erhalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt beteiligt werden.

Das Jugendparlament soll

- für alle Monheimer Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- auf die Belange von Jugendlichen aufmerksam machen,
- das bessere Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

§ 1

Ziele und Aufgaben

Ziel des Jugendparlaments ist es, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Monheimer Jugendlichen zu erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Monheim am Rhein zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt wird. Folgende Themen können u.a. berücksichtigt werden:

- Schule
- Freizeit, Kultur und Sport
- Verkehr
- Umwelt
- Wohnumfeld

- Beteiligung von Jugendlichen
- Gleichstellung der Geschlechter
- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen.

§ 2

Geschäftsverlauf und Zusammensetzung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 16 gewählten Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind. Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlamentes.
- (3) Die Stadtteile Monheim und Baumberg sind bei der Zusammensetzung des Jugendparlamentes angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Männliche und weibliche Jugendliche sollen bei der Zusammensetzung des Jugendparlamentes jeweils angemessen, möglichst paritätisch, berücksichtigt werden.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen

- (1) Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Monheimer Jugendlichen entgegen. Im Jugendparlament und seinen Projektgruppen werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, die dann mit den kommunalen Gremien und den Bereichen der Stadtverwaltung in konkrete Aktionen umgesetzt beziehungsweise als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NRW dem Rat zugeleitet werden können.
- (2) Das Jugendparlament soll bei Maßnahmen der Verwaltung und der bürgerchaftlichen und kommunalen Gremien, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt werden. Die jeweiligen Verwaltungseinheiten und Ausschussvorsitzenden beteiligen das Jugendparlament durch gezielte Einladung von dessen Vertreterinnen/Vertretern zu jugendrelevanten Themen und Tagesordnungspunkten. Der zeitliche Ablauf der Arbeit von Rat, Ausschüssen und Verwaltung soll dabei nicht beeinträchtigt werden
- (3) Die Gremien des Rates und die Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein unterstützen das Jugendparlament und seine Gremien nach bestem Wissen, insbesondere erhält das Jugendparlament alle Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfe-Ausschusses sowie alle jugendrelevanten Ausschuss- und Ratsvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen. Die Stadt Monheim am Rhein stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- (4) Das Jugendparlament soll sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendparlamenten austauschen, um gemeinsame Aktivitäten für ein kinder- und jugend-

freundlicheres Deutschland zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung zu geben.

§ 4 Amtsführung

Die Jugendparlamentarierinnen und Jugendparlamentarier sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

§ 5 Betreuung

- (1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Jugendparlamentes ist als Schnittstelle zu betrachten, zwischen dem Vorstand des Jugendparlamentes, dem Rat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss), und der Verwaltung der Stadt Monheim am Rhein, insbesondere dem Jugendamt.
- (2) Aufgabe der Betreuerin bzw. des Betreuers ist es, die Sitzungen des Jugendparlamentes gemeinsam mit dem Vorstand zu leiten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie bzw. er hilft dem Vorstand des Jugendparlamentes bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich. Diese umfasst:
 - den Aufbau des Jugendparlamentes
 - die Betreuung des Jugendparlamentes
 - die Mitarbeit in Projekten des Jugendparlamentes
 - die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Jugendlichen

§ 6 Beschlüsse des Jugendparlamentes

- (1) Die Beschlüsse des Jugendparlamentes werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses oder sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt. Die Rechte der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Jugendparlamentes sind in § 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Monheim am Rhein geregelt.
- (2) Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten eines Ausschusses können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses mitgeteilt werden. Beschlüsse des Jugendparlamentes in Angelegenheiten des Stadtrates können durch die Betreuerin oder den Betreuer dem Rat als Anregungen oder Beschwerden gemäß § 24 GO NW zur weiteren Behandlung vorgelegt werden.

§ 7 Wahl des Jugendparlamentes

- (1) Die Wahl des Jugendparlamentes findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen, die das 13. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit rechtmäßigem Wohnsitz in Monheim am Rhein, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung, gemeldet sind.
- (3) Zu wählen sind 16 Jugendparlamentarierinnen beziehungsweise Jugendparlamentarier.
- (4) Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 8 Abstimmungen

Bei Anträgen zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlamentes erforderlich. Die Entscheidung über die Satzungsänderung trifft der Rat der Stadt Monheim am Rhein.

§ 9 Etat und Aufwandsvergütungen

- (1) Dem Jugendparlament werden für die Ausübung seiner Arbeit Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Jugendamt
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die im Rahmen ihres Mandats erfolgende Teilnahme an den Sitzungen des Jugend-Parlamentes ein Sitzungsgeld gemäß §14 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Monheim am Rhein vom 08.11.2001 außer Kraft.

– In dieser Fassung in Kraft seit dem 01.04.2019 –